

Fachinformation

Hinweise zur Umsetzung der Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen

(Stoffstrombilanzverordnung - StoffBilV)

BGBI. 2017 Teil I Nr. 79 vom 22. Dezember 2017

Grundsatz und Ziel der Stoffstrombilanzverordnung

Am 01.01.2018 trat die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) in Kraft.

Ziel der Stoffstrombilanzverordnung ist es bei der landwirtschaftlichen Erzeugung einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen sicherzustellen und Nährstoffverluste in die Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden.

Wer ist zur Erstellung der Stoffstrombilanz verpflichtet?

- 1) Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten (GV) oder mit mehr als 30 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LF) bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 GV/ha,
- 2) Viehhaltende Betriebe, die Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben von insgesamt mehr als 750 kg N/Jahr aufnehmen, sofern im eigenen Betrieb Stickstoff aufgrund eigener Nutztiere von mehr als 750 kg N/Jahr anfällt,
- 3) Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem viehhaltenden Betrieb nach den Unterpunkten 1 und 2 in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem jeweiligen Betrieb im Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebes anfallende Wirtschaftsdünger zugeführt werden.

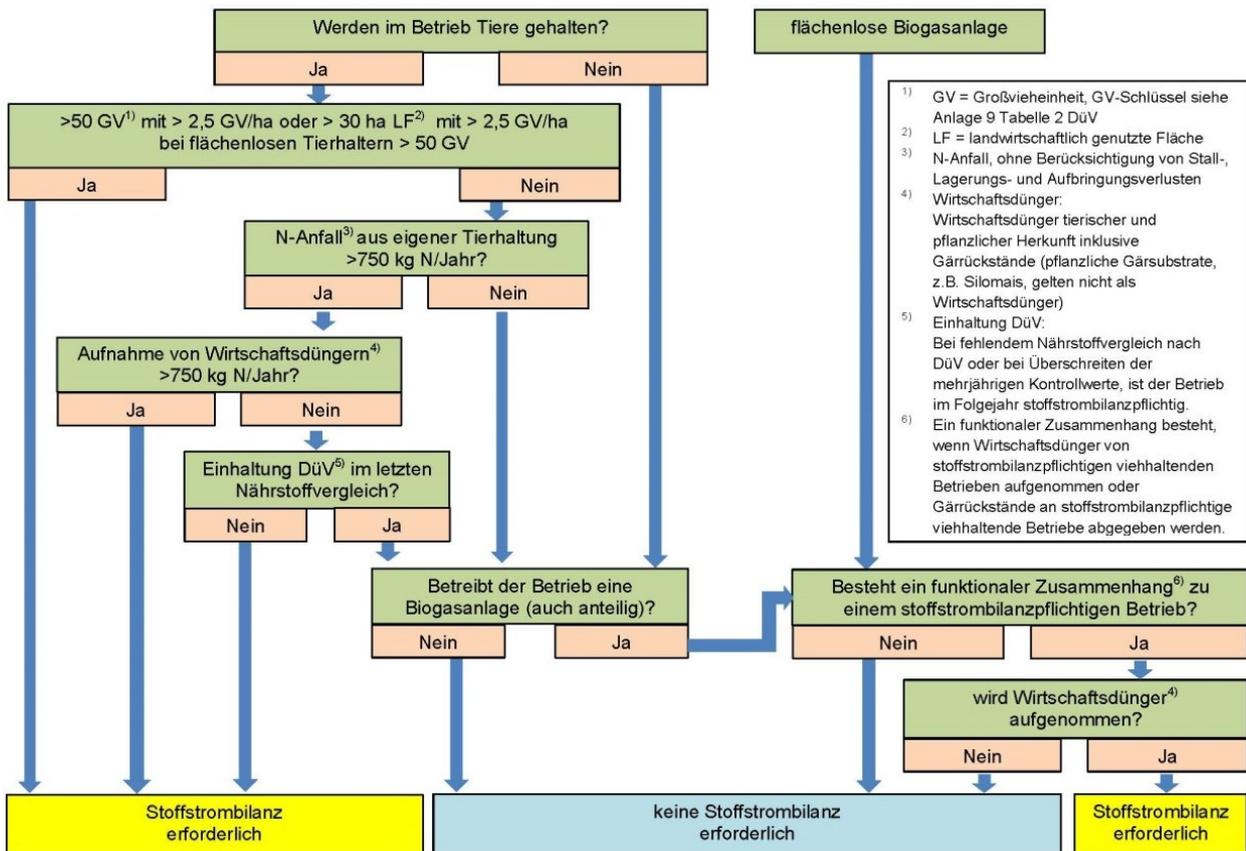
Flächenlose Betriebe mit Tierhaltung (> 50 GV) fallen ebenfalls unter die Verpflichtung zum Erstellen der Stoffstrombilanz.

Zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen, ist ein viehhaltender Betrieb mit einem N-Anfall aus eigener Tierhaltung von gleich oder weniger als 750 kg N/Jahr in den Folgejahren nach einer Kontrolle stoffstrombilanzpflichtig, wenn dabei ein fehlender Nährstoffvergleich nach Düngeverordnung oder ein Überschreiten der mehrjährigen Kontrollwerte festgestellt wird.

Diese genannten Regelungen führen zu einer Vielzahl von möglichen Kombinationen. Diese Verknüpfungen sind in der Abbildung dargestellt.

Es ist zu beachten, dass im **Rahmen der Stoffstrombilanzverordnung steuerrechtlich getrennte Unternehmen eigenständige Betriebe** darstellen. So kann z. B. eine Biogasanlage,

die als eigenständige GmbH aus einem Landwirtschaftsbetrieb ausgegliedert wurde, stoffstrombilanzpflichtig sein, während der Landwirtschaftsbetrieb nicht dazu verpflichtet ist.



Abbildung

Der Geltungsbereich der Verordnung wird ab 01.01.2023 auf folgende Betriebe erweitert:

- 1) Betriebe mit mehr als 20 ha LF oder mehr als 50 GV,
- 2) Betriebe, die Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben von insges. mehr als 750 kg N/Jahr aufnehmen,
- 3) Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem Betrieb nach den Punkten 1 und 2 in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem jeweiligen Betrieb im Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebes anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.

Demnach liegt ab 2023 für einen Großteil der Thüringer Betriebe die Pflicht zur Stoffstrombilanz vor. Daher ist es ratsam, dass sich auch zurzeit noch nicht betroffene Betriebe mit der Stoffstrombilanz auseinandersetzen, um eventuell vorhandene Nährstoffüberhänge oder Verluste zu identifizieren und diesen künftig entgegenzuwirken.

Welcher Bezugszeitraum ist zu verwenden?

Die Stoffstrombilanz ist jährlich zu erstellen. Sobald die Bilanzergebnisse für drei Einzeljahre vorliegen, muss die Berechnung eines jährlich fortgeschriebenen dreijähriger Kontrollwerts erfolgen. Als 12-monatiger Bezugszeitraum muss dabei der gleiche Zeitraum wie im Nährstoffvergleich gewählt werden (z. B. Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr). Liegt ein Wechsel des Bezugszeitraums vor, muss sowohl für den neuen, als auch für den vorherigen Bezugszeitraum eine Stoffstrombilanz erstellt werden, bis für den neu gewählten Bezugszeitraum ein dreijähriger Kontrollwert berechnet werden kann.

Bis wann ist die Stoffstrombilanz zu erstellen?

Die Stoffstrombilanz ist bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums anzufertigen. Dies bedeutet für den Bezugszeitraum Kalenderjahr, dass die Stoffstrombilanz bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erstellen ist. Für das Wirtschaftsjahr (01.07. – 30.06. des Folgejahres) ist die Stoffstrombilanz bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres zu erstellen.

Wie ist die Bilanz zu erstellen, welche Aufzeichnungspflichten gibt es?

Anders als im Nährstoffvergleich werden bei der Stoffstrombilanz die Nährstoffe (Stickstoff und Phosphor) betrachtet, die der Betrieb in Form von mineralischen und organisch bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln, Futtermitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Nutztieren und sonstigen Stoffen aufnimmt sowie in Form von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln, Futtermitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Nutztieren und sonstigen Stoffen abgibt. Innerbetriebliche Stoffströme zwischen Feld und Stall werden nicht berücksichtigt. Zusätzlich ist die Stickstoffdeposition aus der Atmosphäre am Betriebssitz aufzuzeichnen. Die Stickstoffdeposition stellt rechnerisch allerdings keine Bilanzposition dar und hat demzufolge keine Auswirkung auf das Ergebnis der Stoffstrombilanz. Die Stickstoffdepositionswerte sind dem letzten gültigen Hintergrundbelastungsnetz Stickstoffdeposition des Umweltbundesamtes unter <http://gis.uba.de/website/depo1> zu entnehmen.

Jede Nährstoffzufuhr in den Betrieb bzw. jede Nährstoffabfuhr aus dem Betrieb muss innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Zu- bzw. Abfuhr aufgezeichnet bzw. dokumentiert werden. Zur Dokumentation und zur Ermittlung der entsprechenden Nährstoffmengen sind entsprechende Belege, insbesondere Rechnungen und Lieferscheine aufzubewahren und bereitzuhalten.

Die Ermittlung der N- und P-Gehalte erfolgt anhand der nachfolgenden Punkte:

- vorgeschriebene Kennzeichnungen,
- wissenschaftlich anerkannte Messmethoden,
- Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle.

Die Nährstoffzufuhr durch Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial ist nur bei Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen zu berücksichtigen.

Bei der Verwendung von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle, sind mindestens die Werte nach Anlage 1 der Stoffstrombilanzverordnung heranzuziehen.

Die jährliche Stoffstrombilanz ist im ersten Schritt ohne Berücksichtigung von Stickstoffverlusten zu erarbeiten. Unterschreitet der ermittelte Stickstoffsaldo den Grenzwert von 175 kg N/ha, kann an dieser Stelle direkt die mehrjährige Stoffstrombilanz erstellt werden. Überschreitet der ermittelte Stickstoffsaldo den Grenzwert von 175 kg N/ha kann der Betriebsinhaber unter Berücksichtigung von Stickstoffverlusten im zweiten Schritt einen betriebsindividuellen zulässigen Bilanzwert errechnen. Im Mittel über drei Jahre darf der ermittelte Saldo den mittleren betriebsindividuellen zulässigen Bilanzwert um nicht mehr als 10 % überschreiten.

Der betriebsindividuelle zulässige Bilanzwert kann auch bei Unterschreitung des 175 kg N-Grenzwertes berechnet werden. Phosphor kommt nicht zur Bewertung.

Alle Belege, insbesondere Lieferscheine und Rechnungen, sowie die erstellte Stoffstrombilanz sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren und im Falle einer Kontrolle unmittelbar und vollständig der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen.

Welche Hilfsmittel gibt es?

Die Stoffstrombilanz ist in der neuen BESyD2019 - Version integriert. Zusätzlich wird noch eine handschriftliche Berechnungshilfe zur Stoffstrombilanz veröffentlicht.

Evaluierung der Stoffstrombilanz

Gemäß Düngegesetz § 11a (2) untersucht das Bundesministerium die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung und erstattet dem Deutschen Bundestag hierüber bis spätestens 31. Dezember 2021 Bericht.

Wo ist die Verordnung zu finden?

<https://www.gesetze-im-internet.de/stoffbilv/StoffBilV.pdf>

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Tel.: 0361 574041-000, Fax: 0361 574041-390
Mail: postmaster@tll.thueringen.de

Autoren: Dr. Wilfried Zorn, Hubert Heß, Eric Ullmann

Dezember 2018

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten